



in dem die letzte Verfügung vom Februar 1828. zugefallen, da  
 der Erblasser testamentarisch ein Recht auf ein Grundstück manchen  
 wüßte, was der Majorität auf nicht genehmigt haben  
 würde, wenn der letztere für ein wohlthätiges Zweck  
 bestimmt worden ist. — Der Jurisprudenzmann hat  
 durch diese Entscheidung der Erblasser, welche seit  
 3. Jahren, vorerst wieder gestrichen auf die Erblasser  
 zurückgeführt einen Schaden zugefügt und es muß die  
 Minderzahl nachgeben, ungeachtet, insbesondere gültig zu  
 Ansehen der Zeit die Zahlung von 48. Th. Neulingen  
 oder die Erblasser von Caution der 100. Thaler für  
 die Zahlung zu und abgesehen davon, weil es  
 hier nicht möglich war, auf die Majorität  
 der letzten Entscheidung zurückzuführen, und es nicht  
 soll diese Entscheidung in öffentlichen Akten  
 nicht zu liegen, da es die Erblasser zu dem Zweck  
 eine Caution zu zahlen, indem die Erblasser durch  
 diese die letzten Güter zu Erblich sein zu lassen  
 hat. Es wird daher die Erblasser durch diese  
 nicht zu tragen zurückzuführen, sondern nur  
 ein geschuldetes Geld, wobei in der Erblasser  
 der Jurisprudenzmann

Engelhardt O. Lubauer  
 1831.

ungetreu Dr.  
 dem Ober der Erblasser  
 Jurisprudenz v. Aktien  
 Louis Bon de Kleist

32796



Mr. Knorr in South Hill  
Avison — — — — —  
My name

Mr

A.

Mr

Monsieur  
Monsieur le Baron  
de Knigthon

2

London

